

## **Satzung** **zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Erhebung** **von Gebühren zur Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Penig** **(Marktgebührensatzung)**

vom

15.07.2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff.) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Marktgebührensatzung**

Die Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren zur Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Penig (Marktgebührensatzung) vom 11.03.2011, öffentlich bekannt gemacht im „Peniger Amtsblatt“ Nr. 3/2011 vom 18.03.2011 S. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Überschrift:  
„Tatbestand und Maßstab“
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Gebührenmaßstab ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.“
3. § 3 erhält folgende Überschrift:  
„Entstehung und Fälligkeit“
4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr wird als Tagessatz je Quadratmeter benutzte Fläche erhoben; sie beträgt 1,50 € je Quadratmeter benutzte Fläche und je Tag.  
Für die Benutzung des Elektroanschlusses wird eine Gebühr von 3,00 € je Tag und je Abnehmer erhoben.“
5. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

### **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 15.07.2011

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren zur Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Penig (Marktgebührensatzung), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 14.07.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 15.07.2011

Eulenberger  
Bürgermeister

Siegel